Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 — Nr. 10.

(Nr. 12455.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Beteiligung Preußens an einer gemeinnützigen Grundkreditanstalt, vom 20. Mai 1922 (Gesetzsamml. S. 117). Vom 27. Februar 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Beteiligung Preußens an einer gemeinnützigen Grundkreditanstalt, vom 20. Mai 1922 (Gesetzsamml. S. 117) wird wie folgt geändert:

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Zur Beteiligung des Staates an einer gemeinnützigen Grundkreditanstalt, welche Kleinwohnungen, insbesondere Wohnheimstätten, hypothekarisch beleiht und auf Grund der erworbenen Hypotheken Pfandbriefe herausgibt, darf ein Betrag von zweihundertundfünfzig Millionen Mark verwendet werden.

Artikel 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. Februar 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Hirtsiefer.

(Nr. 12456.) Verordnung über Erhöhung der Schreib- und Rechnungsgebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes und der Schreibgebühren der Gebührenordnung für Notare. Vom 3. März 1923.

Auf Grund der Ermächtigung im § 110 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) und im § 20 Abs. 2 der Gebührenordnung für Notare vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 404) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die im § 110 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 und im § 20 Abs. 2 der Gebührenordnung für Notare vom 28. Oktober 1922 vorgesehene Schreibgebühr wird auf 200 Mark für die Seite festgesetzt.

§ 2.

Die im § 114 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 vorgesehene Stundengebühr für Anfertigung von Rechnungsarbeiten wird auf 200 bis 1000 Mark festgesetzt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 15. März 1923 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 11. Dezember 1922 (Gesetzsamml. S. 445) über Erhöhung der Schreib- und Rechnungsgebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes und der Schreibgebühren der Gebührenordnung für Notare außer Kraft.

Berlin, den 3. März 1923.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. November 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Sorau für die Erweiterung des Friedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 49 S. 261, ausgegeben am 9. Dezember 1922;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Februar 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Bergwitzer Braunkohlenwerke in Bergwitz für die Erweiterung der Abraumhalde ihrer Grube Roberts-Hoffnung bei Bergwitz im Kreise Wittenberg, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 8 S. 42, ausgegeben am 24. Februar 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.